

Sitzung vom 27. Mai 1992

1630. Anfrage

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 23. März 1992 folgende Anfrage eingereicht:

1. Mit Bezug auf die kommunale Umsetzung der PBG-Revision las man kürzlich in der Tagespresse Schlagzeilen, wie beispielsweise "Gemeinden müssen Attraktivität steigern oder ihre Baulandreserven reduzieren", "PBG erhöht Druck, Bauland auszuzonen" ("Landbote" vom 14. März 1992), und ähnliches mehr. Alle diese entsprechenden Berichte nehmen Bezug auf öffentliche Äusserungen von Rudolf Haller des Amtes für Raumplanung. Die entsprechenden Berichterstattungen in der Tagespresse erwecken den Eindruck, dass es sich bei der von Rudolf Haller vertretenen Auffassung, welche unverblümt Baulandauszonungen das Wort redet, um die Auffassung des Regierungsrates handle.
Ziel der PBG-Revision war indes die bessere Baulandausnützung, d.h. Bauverdichtung. Entgegen der offensichtlich von Rudolf Haller in der Öffentlichkeit verbreiteten Meinung bezweckte weder die kantonsrätliche Kommission noch der Kantonsrat mit der PBG-Revision die Auszonung von Bauland.
2. In Winterthur steht die Initiative "Iberg Nord bleibt grün" zur Abstimmung. Rudolf Haller soll sich zu diesem Geschäft derart geäußert haben, dass vor allem in Iberg/Gotzenwil zu grosse Baulandreserven vorhanden sein sollen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Liegt es in der Kompetenz und dem freien Ermessen eines einzelnen Beamten, die Öffentlichkeit über die Auslegung und die Konsequenzen einer Gesetzesrevision zu orientieren?
2. Handelte Rudolf Haller im formellen Auftrag des Gesamtregierungsrates oder des Vorstehers der kantonalen Baudirektion?
3. Handelte Rudolf Haller etwa ohne Auftrag? Liegt eine Kompetenzüberschreitung vor?
4. Teilt der Regierungsrat die von Rudolf Haller in der Öffentlichkeit verbreitete Auffassung und Forderung nach massgeblicher Rück-/Auszonung von Bauland? Wenn ja, abgestützt auf welche Gesetzesmaterialien und mit welcher Begründung?
5. Stellt die Verlautbarung Haller zur Initiative "Iberg Nord bleibt grün" nicht eine unzulässige Einmischung im Sinne einer Beeinflussung der kommunalen Entscheidungsfindung dar?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zeitungsberichte sind nicht immer geeignet, ein objektives Bild von Veranstaltungen und von dabei gehaltenen Referaten zu vermitteln. An der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) vom 12. März 1992 war eine "Orientierung über die Revision der Richtplanungen" durch den zuständigen Kreisplaner des Amtes für Raumplanung traktandiert. Die Übergangsbestimmung in Art. III der Vorlage über die Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991 schreibt vor, dass innert drei Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung der kantonale Richtplan und die regionalen Richtpläne hinsichtlich der geänderten Bestimmungen zu überprüfen und soweit nötig anzupassen sind. Die neue Berechnungsweise der Ausnützungsziffer (§ 255 PBG) kann zum Teil erhebliche Kapazitätserhöhungen bewirken. Dies ist insofern erwünscht, als sich dadurch Neueinzonungen von Bauland, die mit dem Bedarf an Landwirt-

schaftsflächen und Erholungsgebieten in Konflikt kämen, vermeiden lassen. Nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) umfassen Bauzonen Land, das weitgehend überbaut ist oder innert 15 Jahren zur Überbauung benötigt wird. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Beachtung der Planungsgrundsätze sind von den Planungsträgern bei der Festsetzung und Änderung von Planungen nachzuweisen (Art. 26 RPV). Wie auch das Bundesgericht schon wiederholt festgestellt hat, weichen in der Region Winterthur und Umgebung die nach den üblichen Methoden ermittelten Bauzonenreserven von diesen Grundsätzen ab. Namentlich wenn im Sinne der Szenariendiskussion über die erwünschte Siedlungsentwicklung die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossenen Gebiete gefördert werden sollen, müssen die verschiedenen dafür in Frage kommenden Massnahmen eingehend geprüft werden. Es gehört zu den Aufgaben der Kreisplaner, die Regionalverbände und die Gemeinden auf solche Randbedingungen hinzuweisen. Von einer Kompetenzüberschreitung kann nicht die Rede sein. Die Orientierung des Kreisplaners an der Delegiertenversammlung vom 12. März 1992 erfolgte im Einvernehmen mit der Baudirektion und war - anders als die Berichterstattung in einem Teil der Presse - objektiv und abgewogen. Das Gebiet Iberg/Gotzenwil wurde dabei nicht erwähnt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi